

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrergasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16-19 Uhr

2/SN-30/ME

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Schriftl. GESETZENTWURF	
Zi.	30-GE/987
Datum:	03. AUG. 1987
Verteilt:	3. AUG. 1987 <i>Gemeinschaft</i>

Beilagen

LAD-VD-5749/125

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

Datum

I/-31.035/20-3/87

Dr. Stöberl

2108

29. Juli 1987

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird die in Aussicht genommene Novelle begrüßt, zu einzelnen Paragraphen jedoch folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 1 Z. 15:

Die Wortfolge "deren unschädliche Beseitigung aus Gründen der Volksgesundheit geboten ist" verleitet zur Annahme, daß hier eine Einschränkung auf bestimmte, insbesondere infektiöse Abfälle vorgenommen wird. Allerdings fallen gerade in Krankenanstalten eine Vielzahl von anderen, meist gefährlichen Sonderabfällen, wie Medikamenten, Laborabfällen und ähnlichem an, deren Erfassung und ordnungsgemäße Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten sind.

Zu § 9:

Der Übertragung der Kompetenz zur Bewilligung der Einfuhr von Sonderabfällen nach Österreich vom jeweiligen Landeshauptmann an den Bundesminister kann nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Die

- 2 -

in den Erläuterungen gegebene Begründung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen, da ja eine Berichtspflicht über erteilte Einfuhrgenehmigungen an den Minister vorgesehen werden könnte, um eine entsprechende Übersicht sicher zu stellen. Bei der vorgesehenen Regelung scheint jedenfalls ein ausreichendes Mitwirkungsrecht der Länder bei der Einfuhr von Sonderabfällen nicht gegeben zu sein, obzwar jede Einfuhr in das Bundesgebiet zugleich auch eine Einfuhr in ein Bundesland sein muß.

Es müßten daher jedenfalls entsprechende Rückmeldungen des Ministers an den Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Sonderabfälle abgelagert oder verwendet werden sollen bzw. zuletzt zwischengelagert wurden, im Gesetz verankert werden.

Da eine vollständige Beseitigung von Abfällen nicht möglich ist, sollte der Begriff der "Behandlung" beibehalten werden. Eine Abweichung von den Begriffsbestimmungen der Ö-NORM S 2001 wäre zu vermeiden. Allenfalls könnte der Begriff "Verwertung" verwendet werden.

Im übrigen sollte eine Änderung der Bezeichnung "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" auf "Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie" durchgängig erfolgen, also insbesondere auch in den §§ 10, 16 Abs. 1, 19, 21, 23, 25.

Zu § 10:

Die Gelegenheit der Novelle sollte unbedingt dazu benutzt werden, den § 10 in einer vollzugstauglichen Weise anzupassen, indem im Interesse der gebotenen Abfallvermeidung nicht nur auf Verpackungen und nicht nur auf Zusammensetzungsprobleme abgestellt wird.

- 3 -

Zu § 11:

Im Zuge der entsprechenden Ermittlungsverfahren gab es im Bereich des Landes Niederösterreich noch keinen Erlaubniswerber, der nach den Bestimmungen der §§ 180 - 183 des StGB rechtskräftig verurteilt worden war. Mehrfach wurden jedoch Personen wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Wasserrechtsgesetz als nicht verlässlich qualifiziert.

Um Schwierigkeiten, die durch die vorliegende, wenn auch nur beispielsweise Zitierung der §§ 180 - 183 StGB in der Verwaltungspraxis entstehen könnten, zu vermeiden, wird angeregt, die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 (neu) insoferne zu überarbeiten, als auch weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen in die demonstrative Aufzählung aufgenommen werden.

Zu § 11 Abs. 4 wird darauf hingewiesen, daß im Lichte des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.4.1986, Zl. 85/09/0221 für die Möglichkeit der Befristung einer Erlaubnis Vorsorge getroffen werden müßte.

Im übrigen wird angeregt, eine Erlaubnis nur mehr für Sonderabfallsammler und -beseitiger von gefährlichen Sonderabfällen vorzusehen. So stößt es beispielsweise auf Unverständnis, wenn für die Verbrennung von Sägespänen eine entsprechende Erlaubnis erforderlich ist.

Zu § 11a:

Es wird angeregt, ähnlich wie im § 39 Abs. 2 der Gewerbeordnung eine zeitliche Anwesenheitspflicht vorzusehen. Die Wortfolge ".... in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen" dürfte nicht ausreichend determiniert sein. Die in den Erläuterungen angesprochene Flexibilität könnte auf Kosten der Verlässlichkeit gehen. Im übrigen sollte die gesetzliche Stellung des Sonderabfallbeauftragten entsprechend stark sein, da seine

- 4 -

Tätigkeit in gewisser Hinsicht mit betriebswirtschaftlichen Zielen konkurrieren kann.

Zu § 14:

Die in Aussicht genommene Neufassung des § 14 sowie die Einfügung des § 14a ändern nichts an der bestehenden Rechtslage, daß die Ausübung der Tätigkeit eines Sammlers und Beseitigers nicht an eine Anlage gebunden ist (vgl. auch das Erkenntnis des VwGH vom 16.4.1986, Zl. 85/09/0221). Zumindest für Sonderabfallbeseitiger, wohl aber auch für Sonderabfallsammler wäre jedoch eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich.

Im § 14 Abs. 1 und 3 sollte im übrigen der in der Auslegung kontroverse, da als Rechtsbegriff nicht geläufige Begriff "energierechtlich" ersetzt werden. Elektrizitätsrechtliche oder gasrechtliche Bewilligungen können aus kompetenzrechtlichen Gründen jedenfalls nicht darunterfallen.

Zu § 14a:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, daß die jedenfalls gesondert zu erteilende Betriebsbewilligung einen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird.

Da die Errichtung einer Sonderabfallanlage in der Regel von der Gewerbebehörde bzw. Energie- oder Bergbaubehörde genehmigt wird, wäre es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig, diese Behörde mit der Bewilligung zu betrauen bzw. eine Delegierungsmöglichkeit vorzusehen.

- 5 -

Zu § 14a Abs. 2

wird ebenso wie zu § 11 Abs. 4 darauf hingewiesen, daß für die Möglichkeit einer Befristung Vorsorge getroffen werden müßte.

Zu § 14b:

Ohne die kompetenzrechtliche Problematik zu verkennen, wäre zumindest der dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kompetenzmäßig zukommende Rahmen im Zusammenhang mit der Planung von Sonderabfallanlagen auszuschöpfen.

Die im Abs. 5 vorgesehene Frist von einem Jahr zur Anfechtung des Entschädigungsbetrages weicht von der vergleichbaren Bestimmung des § 20 Abs. 3 des Bundesstrafengesetzes insoferne ab, als dort durch die Novelle BGBl. 165/1986 die Einjahresfrist durch eine Dreimonatsfrist ersetzt wurde. (vgl. dazu auch die Ausführungen in der Regierungsvorlage 713 BlgNR, XVI. GP S. 14.) Es wird daher angeregt, auch im Abs. 5 eine Dreimonatsfrist vorzusehen.

Außerdem wird angeregt, eine dem § 16 BStG nachgebildete Bestimmung über Vorarbeiten für Beseitigungsanlagen vorzusehen.

Zu § 17 Abs. 2:

Hier wird eine monatliche Frist und folgende Ergänzung des § 17 angeregt: "Sonderabfallerzeuger sind ferner verpflichtet, die Einstellung ihrer Tätigkeit dem Landeshauptmann zu melden."

Diese Ergänzung ist insoferne erforderlich, als es sonst bei der Datenerfassung zu Unübersichtlichkeiten kommt.

Zu den Übergangsbestimmungen:

- 6 -

Es wäre vorteilhaft, konkrete Zeitpunkte festzusetzen, etwa analog den Regelungen im neuen Altölgesetz.

Insbesondere für die bereits bestehenden Betriebsanlagen von Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts wäre eine Klarstellung in den Übergangsbestimmungen erforderlich, wobei hier entweder an eine ausreichende Frist (etwa 3 Jahre) innerhalb der die Bewilligung nach § 14 erlangt werden muß oder an eine Bewilligungsfreiheit zu denken wäre.

Abschließend darf angeregt werden, im Gesetz zu klären, wann es sich um einen Wertstoff und wann um Sonderabfall handelt. In diesem Zusammenhang könnte allenfalls das Feststellungsverfahren gemäß § 7 auch von amtswegen durchgeführt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-5749/125

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

